

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1559/19

### Titel

Zuarbeit aus der nicht öffentlichen Sitzung HAS (Werkausschuss) vom 21.08.2019 zum TOP 4.2 - Drucksache 1257/19 - Grundsatzbeschluss zur Sanierung der Freibäder Möbisburg und Dreienbrunnen

### Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

### Stellungnahme

Das in der Sitzung des HAS (WA) diskutierte Risiko der Umsatzsteuerproblematik lässt sich wie folgt beschreiben:

Das Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" lässt als Antragsteller gegenüber dem Fördermittelgeber nur diejenigen Kommunen zu, in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Förderfähig sind hingegen auch Projekte von Dritten. Aus dieser Konstellation kann sich folglich eine Dreiecksbeziehung zwischen Fördermittelgeber, Förderempfänger und Eigentümer der Einrichtung ergeben.

Nach den Richtlinien sind zudem nur Projekte förderfähig, wenn diese von der Kommune mitfinanziert werden (Komplementärfinanzierung). Aus diesem Grund ist es auch nicht möglich, den zu erbringenden Eigenanteil durch den Eigentümer selbst erbringen zu lassen (vgl. hierzu <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/FP/ZIP/kommunale-einrichtungen/2018/foerderprojekte-2018/01-start.html?nn=1344628&notFirst=true&docId=2037822>; Fragen und Antworten, Formelles, Frage 16).

Im Rahmen der Förderung sind bei der Ermittlung der förderfähigen Projektkosten Umsatzsteuern, die als Vorsteuer abzugsfähig sind, nicht förderfähig (Ziff. 2.6 der Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (Abschnitt 30.1 VV-BHO – Zu § 44 Abs. 1)).

Aufgrund der vorgenannten Konstellation muss die SWE-Bäder GmbH als vorsteuerabzugsberechtigtes Unternehmen folglich erklären, zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein. Die Landeshauptstadt Erfurt erhält daher die Fördermittel als "Netto-Förderung".

Der Umstand, dass Zuwendungsempfänger die Landeshauptstadt Erfurt ist, die Mittel demnach nicht direkt vom Bund an die SWE Bäder GmbH ausgereicht werden und ferner die SWE Bäder GmbH selbst nur als Beteiligte Dritter auftreten kann, führt zu einer umsatzsteuerrechtlich unklaren Situation.

Das Umsatzsteuerrecht unterscheidet zwischen echten und unechten Zuschüssen. Während echte Zuschüsse umsatzsteuerfrei sind, sind unechte Zuschüsse umsatzsteuerpflichtige Leistungen.

Ein unechter Zuschuss ist immer dann anzunehmen, wenn ein Leistungsaustauschverhältnis zwischen Zahlungsempfänger und Zahlendem besteht (vgl. Abschnitt 10.2 UStAE). Als eine solche Leistungsbeziehung ist der zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der SWE-Bäder GmbH bestehende Leistungsvertrag anzusehen, da sich die Landeshauptstadt hier Leistungen umsatzsteuerpflichtig "einkauft". Durch eine umsatzsteuerfreie Bezuschussung könnte sich in der Folge der Preis dieser Leistung verringern.

Es besteht demnach das Risiko, dass seitens der Finanzverwaltung eine solche Leistungsbeziehung unterstellt wird, insbesondere aufgrund des durch die Kommune komplementär zu erbringenden Eigenanteils. Andererseits würde der Sinn und Zweck des Förderprogramms eigentlich konterkariert, wenn der Bund einerseits ausschließlich eine Zuwendungsgewährung an Kommunen (selbst bei Investitionen für kommunale Einrichtungen privater Dritter) vorschreibt und der hieraus eine – nicht förderfähige – Umsatzsteuerbarkeit resultieren würde.

Im ungünstigsten Fall droht bei einem „unechten Zuschuss“ eine Besteuerung der von Bund und Stadt gewährten Zuschüsse an die SWE-B, die beide Maßnahmen weiter verteuern würden.

Sachlogisch bestünden insbesondere zwei Lösungsansätze:

- a) Die Bundesverwaltung stellt z. B. im Rahmen der UStAE klar, dass weder der vom Bund an die Kommune zur Weiterreichung an Dritte gewährte Zuschuss einschl. des kommunalen Eigenanteils Vorgriffe auf u. U. bestehende Leistungsbeziehungen zwischen Kommune und Drittem sind.

Diese Einschätzung wäre insofern sachlogisch, da der Bund Projekte finanzschwacher Kommunen immerhin mit bis zu 90% fördert und mit der Verpflichtung zur Komplementärfinanzierung der finanzschwachen Kommune (im Sinne einer finanziellen Absicherung) diese zusätzlich unnötig belasten würde, wenn in der Folge aus dieser Förderung die Umsatzsteuer in den Bundeshaushalt zurückfließen sollte. Die Umsatzsteuerverpflichtung auf die Bundeszuwendung läge bei Regelbesteuerung über dem von der Kommune zu erbringenden Eigenanteil.

- b) Das Bundesprogramm wird dahingehend angepasst, dass der private Dritte selbst als Zuwendungsempfänger (ggf. mit Patronatserklärung der Kommune) auftreten könnte, hilfsweise die Auszahlung zwischen Bund und Drittem direkt vorgenommen würde. In diesem Fall würde sich zumindest für die Bundesförderung die Problemstellung eines "unechten Zuschusses" nicht ergeben.

Hierdurch verbliebe das Umsatzsteuerrisiko alleinig für den kommunalen Eigenanteil, wengleich bei den in der Regel generell verlustbringenden Bäderbetrieben selbst die Abgrenzung zwischen "echter Leistungsbeziehung" (z. B. für den Schul- und Vereinssport) und reiner Verlustdeckung selbst die Umsatzsteuerbarkeit fragwürdig erscheinen lässt, insbesondere da in den betreffenden Freibädern kein Vereins- und nahezu kein Schulsport stattfindet.

Ungeachtet dessen kann die Landeshauptstadt Erfurt hierauf keinen Einfluss nehmen. Jegliche Entscheidungen hierzu obliegen dem Bund.

Anlagen

gez. Batschkus/Cizek  
Unterschrift    Werkleitung

22.08.2019  
Datum